



Satzung des Elternringes des Herzog-Ernst-Gymnasium in Uelzen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Elternring des HEG in Uelzen e. V.“ und hat seinen Sitz in Uelzen. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12.

§ 2 Zweck

Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere durch Förderung und Unterstützung des Herzog-Ernst-Gymnasiums, seiner Schüler¹. Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:

- a) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, speziell von Musikinstrumenten, aber auch multimedialer Ausstattung, Bibliotheksausstattungen, soweit der Schulträger derartige Anschaffungen nicht vornimmt.
- b) die Finanzierung, ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z. B. Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Ergänzungsunterricht für Begabte, für Benachteiligte, für Schüler aus dem Ausland.
- c) die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z. B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul- und Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen.
- d) die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schüler, die Kooperation mit Sportvereinen.
- e) die Unterstützung von bedürftigen Schülern.

¹ Im vorliegenden Dokument umfasst das generische Maskulinum alle Gender.

- f) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, mit Hochschulen und Universitäten, mit der Wirtschaft, mit Kirchen, mit kulturellen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugendpflege, der Arbeitsvermittlung mit medizinischen und psychologischen Diensten.
- g) die Veranstaltung von Vortragsreihen und praxisbezogenen Fachtagungen, die den Schülern, Lehrern und anderem Personal der Schule dienlich sind sowie die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse.
- h) die fachliche und außerfachliche Förderung des Übergangs der Schüler der Schule in die berufliche Praxis sowie die Förderung der Selbstorganisation von Schülern.
- i) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule, ihrer Schüler sowie von Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere in Europa.
- j) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, u. a. die Unterstützung und Herausgabe von Schul- oder Jahresberichten, Schülerzeitungen, der Aufbau und die Pflege eines Schul- Internetportals.
- k) die Unterstützung, die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten.

Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.

Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Vorstand auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Institutionen gründen, die dem Verein rechtlich und wirtschaftlich verbunden sind.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die in § 2 niedergelegten Ziele zu unterstützen.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

Als **korrespondierende Mitglieder** können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wissenschaft angenommen werden, die die Ziele des Vereins fördern (wissenschaftlicher Beirat).

Die Mitgliedschaft korrespondierender Mitglieder ist beitragsfrei.

Zu **Ehrenmitgliedern** können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. 1

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Abs. 2

Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Ausscheidende Mitglieder sind zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr und evtl. noch bestehender Forderungen verpflichtet.

Abs. 3

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Er erfolgt, wenn das Mitglied entweder:

1. in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder
2. nachhaltig gegen die Satzung oder die satzungsgemäßen Beschlüsse verstößt oder
3. trotz mehrfacher Mahnungen Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsene Pflichten nicht erfüllt.

Vor der Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist

dem Mitglied unter Angabe der Gründe mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Ist gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes Beschwerde erhoben worden, so ruht die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Beiträge und Spenden

Jedes Mitglied leistet jährlich einen Beitrag, dessen Höhe in eigenem Ermessen liegt. Die Höhe des Beitrages soll den von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit festgelegten Mindestbeitrag jedoch nicht unterschreiten.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmitteln aufgebracht werden.

Einmal jährlich ist eine Kassenprüfung durch zwei gewählte Mitglieder des Elternrings mindestens vier Wochen vor der Jahresmitgliederversammlung durchzuführen.

Die Kassenprüfer teilen das Ergebnis der Kassenprüfung auf der jährlichen Mitgliederversammlung mit und beantragen die Entlastung oder die Nichtentlastung des Vorstandes neu.

§ 6 Organe

Organe im Sinne der Satzung sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Absatz 1

Der Vorstand besteht aus fünf durch die Mitgliederversammlung zu wählende, stimmberechtigte Mitglieder. Sie werden in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich. Scheidet während der Wahlzeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Wahlzeit eine neue Person wählen. Es handelt sich um:

- a) den Vorsitzenden
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden
- c) den Schatzmeister
- d) zwei Beisitzer.

Ferner gehören dem Vorstand kraft Amtes als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an:

- e) der Vorsitzende des Schulelternrates des HEG. Er kann sich durch seine Stellvertreter im Amt vertreten lassen. Ist er Mitglied des Vorstandes, wählt die Mitgliederversammlung einen weiteren beratenden Beisitzer.
- f) der Schulleiter des HEG. Er kann sich durch seine Vertreter im Amt vertreten lassen.

Absatz 2

Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Elternringes im Sinne des § 26 BGB steht nur den Vorstandsmitgliedern nach Abs. 1 Ziffern a. – c. zu. Der/die Vorsitzende des Vorstandes ist zur alleinigen Vertretung berechtigt, die in Ziffer b. und c. genannten nur gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden.

Absatz 3

- a) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden mindestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich oder in Textform per E-Mail einberufen. Die wesentlichen Beratungsgegenstände der Sitzung sind in der Einladung mitzuteilen.
- b) Bei der Einberufung der Sitzung kann der Vorsitzende bestimmen, ob die Sitzung in Präsenz, hybrid oder digital abgehalten werden soll.
- c) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der nach § 26 BGB vertretenden Mitglieder anwesend und wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- e) Der Vorstand bestimmt zu Beginn der Sitzung einen Protokollführer. Das gefertigte Protokoll ist von einer nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Person gegenzuzeichnen.
- f) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Elternringes, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- g) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Bestimmung der erforderlichen Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen.

Absatz 4

Die Ämter des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Absatz 5

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht oder von der Finanzbehörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Bekanntgabe der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister schriftlich oder in Textform per E-Mail mitzuteilen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Abs. 1

- a) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich oder in Textform per E-Mail an alle Mitglieder einberufen. Ausnahme ist eine Mitgliederversammlung nach § 9 Abs. 2, sie ist schriftlich einzuladen. Es ist ein Tagesordnungsvorschlag zu unterbreiten. Anträge des Vorstandes sowie Anträge zur Satzungsänderung sind der Einberufung der Mitgliederversammlung beizufügen. Die Mitgliederversammlung ist in Präsenz abzuhalten, es sei denn, der Vorstand hat Anderes beschlossen.
- b) Der Vorstand kann vor Einberufung der Sitzung mit einer Mehrheit von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf dem Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Wird eine hybride oder digitale Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Rederecht, Stimmrecht, etc.).
- c) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr durchzuführen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen und den geforderten Beratungsgegenständen schriftlich oder in Textform per E-Mail beim Vorstand beantragen.

Abs. 2

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Beschlüsse:

- a) Die Wahl des Vorstandes (§ 7) und zweier Kassenprüfer
- b) Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den Vorstand sowie die Entlastung und Nichtentlastung des Vorstandes (§ 5)
- c) Die Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten, soweit der Vorstand oder ein Vereinsmitglied einen Antrag stellt.
- d) Erwerb der Mitgliedschaft – Antrag gegen ablehnende Entscheidung des Vorstandes (§ 3)
- e) Ernennung von korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern – auf Vorschlag des Vorstandes (§ 3)
- f) Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 4)

- g) Die Festsetzung des Mindestbeitrages (§ 5)
- h) Die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung (§ 9)
- i) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines (§ 9)

Abs. 3

- a) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- b) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Ausgenommen von der einfachen Mehrheit sind Beschlüsse nach § 8 Abs. 2 Ziffern f. - i. Hier gelten die in den benannten Regelungen festgelegten Mehrheiten. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag der Mehrheit der Mitgliederversammlung wird die Abstimmung geheim durchgeführt.
- c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung oder Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig.
- d) Anträge zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen vor der Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen. Alle Anträge außer Anträge auf Satzungsänderung sind mit der Einladung zu versenden. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder anerkannt wird.
- e) Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.
- f) Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Mitgliederversammlung stellen.
- g) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet, in Vertretung vom dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag eine Versammlungsleitung wählen. Diese muss nicht notwendigerweise Mitglied des Elternringes sein.
- h) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Abs. 4

- a) Die Wahlen nach § 8 Abs. 2 Ziffer a. sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.
- b) Der Kandidierende ist gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist bei mehreren Kandidierenden diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- c) Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl der Mitgliederversammlung vorliegt.
- d) Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt innehaben.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

Abs. 1

Eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder für eine solche stimmen. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.

Abs. 2

- a) Die Auflösung des Elternringes kann nur auf einer Mitgliederversammlung, die eigens für diesen Zweck schriftlich eingeladen worden ist, beschlossen werden. Es ist eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig, um einen Auflösungsbeschluss herbeizuführen.
- b) Erreicht die Mitgliederversammlung diese Mehrheit nicht, kann der Vorstand von den nicht anwesenden Mitgliedern binnen zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftliche Zustimmungserklärungen zur Auflösung des Elternringes einholen.
- c) Ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit auch mit den schriftlichen Erklärungen nicht erreicht, beruft der/die Vorsitzende frühestens sechs Wochen nach der ersten Mitgliederversammlung eine zweite Mitgliederversammlung ein. Diese kann mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder endgültig die Auflösung beschließen.

Abs. 3

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken des HEG oder, soweit dies nicht mehr bestehen sollte, einer anderen höheren Schule zuzuwenden.

Uelzen, 15.04.2025